

Notenaustausch

zwischen Liechtenstein und der Schweiz über die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein an den Investitionskosten der aufgrund der Prümer Zusammenarbeit bedingten technischen Anpassungen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom ...
Zustimmung des Landtags: 5. September 2024¹
Inkrafttreten: ...

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein entbietet dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ihre Hochachtung und beehrt sich, den Erhalt seiner Note vom ... zu bestätigen, welche wie folgt lautet:

"Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seine Hochachtung und beehrt sich, der Botschaft folgende Angelegenheit zu unterbreiten:

Unter Bezugnahme auf den Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein vom 15. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile und mit Hinweis auf die Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union einerseits und dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union andererseits zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Prümer Zusammenarbeit), wodurch eine Reihe

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 76/2024

von Anpassungen bei den schweizerischen Informationssystemen für Fingerabdrücke und DNA-Profile mit entsprechenden Kostenfolgen erforderlich sind, schlägt das Departement mit Verweis auf die in dieser Angelegenheit geführten Gespräche eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein wie folgt vor:

1. Grundsätzliches

Ziel dieser Vereinbarung ist eine anteilmässige Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein an den Investitionskosten, welche sich als Folge der notwendigen technischen Anpassungen aufgrund der Prümer Zusammenarbeit bei den schweizerischen Informationssystemen für Fingerabdrücke und DNA-Profile ergeben und welche nicht von der bestehenden Kostenregelung im Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein vom 15. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile umfasst sind.

2. Kosten

Das Fürstentum Liechtenstein bezahlt der Schweizerischen Eidgenossenschaft als anteilmässige Beteiligung an den aufgrund der Prümer Zusammenarbeit bedingten Investitionskosten eine einmalige Pauschale von CHF 357 000. Die Zahlung ist bis zum ... zu leisten.

Falls die Botschaft dem Vorstehenden zustimmt, bilden die vorliegende Note sowie die liechtensteinische Antwortnote eine Zusatzvereinbarung zum oben genannten Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein vom 15. Dezember 2004, welche mit der Antwortnote Liechtensteins in Kraft treten soll.

Gerne benützt das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten auch diesen Anlass, um die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

Die Botschaft beehrt sich, dem Departement das Einverständnis der zuständigen liechtensteinischen Behörden mit der vorstehenden Note bekannt zu geben. Die Note des Departements und die vorliegende Antwortnote bilden eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, welche am ... [Datum der Antwortnote] in Kraft tritt.

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein benützt gerne auch diesen Anlass, um das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, ...